

## **Faktenblatt**

# **Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (KorruptGesG)**

### **Wie ist der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens?**

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (KorruptGesG) wird vom Bundestag Mitte November 2015 in erster Lesung beraten. Eine Experten-Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz soll am 30. November stattfinden, die Verabschiedung des Gesetzes ist für den 14. Januar 2016 geplant. Der Bundesrat stimmt am 26. Februar 2016 über die Vorlage ab.

### **Warum soll es für das Gesundheitswesen ein eigenes Gesetz gegen Korruption geben?**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2012 sind die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) für niedergelassene Vertragsärzte nicht anwendbar. Der Grund: Für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte sind weder Amtsträger, noch Beauftragte der Krankenkassen. Das bestehende Strafrecht greift somit nicht. Diese Lücke im Strafrecht möchte die Bundesregierung mit dem Gesetz schließen.

### **Warum wird der Korruption im Gesundheitswesen besondere Bedeutung beigemessen?**

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen der Patienten. Dem Gesundheitswesen wird erhebliche soziale und wirtschaftliche Bedeutung beigemessen, weshalb korrupte Praktiken auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden sollen.

### **Welche Relevanz hat das Thema Korruption für Reha-Kliniken?**

Korruption ist auch in der medizinischen Rehabilitation ein Thema. Denn jeder fünfte Reha-Anbieter war einer Studie des GKV-Spitzenverbandes aus dem Jahr 2013 zufolge schon einmal in der Situation, in der von ihm die Gewährung eines Vorteils erwartet wurde.

### **Was ist konkret geplant?**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung neuer Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) und der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB) in den bestehenden Antikorruptionsparagrafen 299 des Strafgesetzbuches vor. Einbezogen sind alle Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern.

### **Was sind die Kritikpunkte der DEGEMED?**

Die DEGEMED spricht sich gegen jede Form der Korruption aus und begrüßt deshalb grundsätzlich das geplante Gesetz. Jedoch gibt es Kritikpunkte am aktuellen Gesetzentwurf:

- Aus Sicht der DEGEMED ist es erforderlich, die strafrechtlichen Regelungen präziser und transparenter auszugestalten. Denn aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht für die

Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nicht hervor, welches konkrete Verhalten den Straftatbestand der Bestechlichkeit bzw. der Bestechung erfüllt.

- Im aktuellen Gesetzentwurf werden aus Sicht der DEGEMED zudem Kooperationen, die sowohl erlaubt als auch wirtschaftlich sinnvoll sind und in vielen Reha-Einrichtungen praktiziert werden, nicht ausreichend geschützt.
- Kritik übt die DEGEMED auch am im Gesetz festgelegten Personenkreis, der berechtigt ist, einen Strafantrag zu stellen. Denn dieser schließt Leistungserbringer wie die Reha-Kliniken aus. Aus Sicht der DEGEMED sollten dagegen jene Leistungserbringer, die von der Straftat eines Wettbewerbers direkt betroffen sind, ebenfalls einen Strafantrag stellen dürfen.

### **Welche Schritte plant die DEGEMED?**

Die DEGEMED hat eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erarbeitet und diese vor der ersten Lesung im Bundestag an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie an die Mitglieder des Rechts- und des Gesundheitsausschusses im Bundestag verschickt.

Für die Mitglieder der DEGEMED bereitet der Verband außerdem einen Compliance-Leitfaden vor.

\*\*\*